



---

**Fachbereich WD 6**

---

**Einzelfragen zur Alterssicherung der Landwirte**

## **Einzelfragen zur Alterssicherung der Landwirte**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 013/26  
Abschluss der Arbeit: 16.03.2026 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>   | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Alterssicherung der Landwirte</b>                          | <b>4</b> |
| 2.1.      | Vorzeitige Altersrente ab 63 Jahre für langjährig Versicherte | 4        |
| 2.2.      | Vorzeitige Altersrente ab 65 Jahre für langjährig Versicherte | 5        |
| 2.3.      | Anrechnung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung  | 5        |
| <b>3.</b> | <b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>                         | <b>5</b> |
| 3.1.      | Rechtsprechung  | 6        |
| 3.2.      | Systematische Erwägungen                                      | 7        |
| 3.2.1.    | Argumentation der Bundesregierung                             | 7        |
| 3.2.2.    | Voten des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages      | 8        |
| 3.2.3.    | Mindestversicherungszeiten                                    | 9        |

## 1. Einleitung

In dieser Arbeit werden einzelne Aspekte der Altersgrenzen und Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) sowie die Anrechnung von Beitragszeiten der AdL auf die Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) dargestellt.

## 2. Alterssicherung der Landwirte

In der AdL werden neben der Regelaltersrente (seit 2012 stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre) folgende vorzeitige Altersrenten für Landwirte gewährt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind<sup>1</sup>:

### 2.1. Vorzeitige Altersrente ab 63 Jahre für langjährig Versicherte

Die vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte ab 63 Jahre wird gemäß § 12 Abs. 2 und § 87c Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)<sup>2</sup> an Personen gewährt, die

- das maßgebliche Renteneintrittsalter erreicht und
- die **Wartezeit von 35 Jahren** sowie
- die **langjährige Versicherungs- oder Anrechnungszeit von 45 Jahren** (§ 23 Abs. 8 S. 2 ALG) erfüllt haben.

Das Renteneintrittsalter für diese Rentenart wurde stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Das maßgebliche Renteneintrittsalter ist erreicht:

- Geburt vor 1953: Vollendung des 63. Lebensjahres.
- Geburt 1953 bis 1963: Die Altersgrenze wird mit jedem Jahrgang um 2 Monate angehoben.
- Geburt ab 1964: Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für den **Geburtsjahrgang 1963** gilt mithin eine **Altersgrenze von 64 Jahre und 10 Monate**.

Diese Altersrente ist **abschlagsfrei** (§ 23 Abs. 8 S. 2 ALG).

---

1 Siehe zu einem Überblick über die Altersrenten in der AdL und die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen den Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2025, BT-Drucksache 21/2925, S. 6.

2 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist.

## 2.2. Vorzeitige Altersrente ab 65 Jahre für langjährig Versicherte

Die vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte ab 65 Jahre wird gemäß § 12 Abs. 2 ALG an Personen gewährt, die

- das 65. Lebensjahr erreicht und
- die **Wartezeit von 35 Jahren** erfüllt haben.

Personen, die die **langjährige Versicherungs- oder Anrechnungszeit von 45 Jahren** erfüllt haben, können diese Rente ohne Abzüge beanspruchen (§ 23 Abs. 8 S. 2 ALG). Bei weniger als 45 Jahren kann diese Rente nur mit Abschlag gewährt werden. In diesem Fall verringert sich die Rente um 0,3 Prozent für jeden Kalendermonat, für den diese Altersrente vorzeitig beansprucht wird (§ 23 Abs. 8 S. 1 ALG).

## 2.3. Anrechnung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Auf die **Wartezeit** von fünf, 15 und 35 Jahren werden gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ALG auch Zeiten, für die **Pflichtbeiträge nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)<sup>3</sup> zur GRV** gezahlt wurden, angerechnet.

Für die Erfüllung der **langjährigen Versicherungs- oder Anrechnungszeit von 45 Jahren** sind gemäß § 23 Abs. 8 S. 2 Nr. 2 ALG auch Zeiten in der GRV nach Maßgabe von § 51 Abs. 3a, 4 SGB VI anrechenbar. Dazu zählen zum Beispiel Pflichtbeiträge zur GRV für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (§ 51 Abs. 3a S. 1 Nr. 1 SGB VI).

Indem der Gesetzgeber mit § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ALG die Möglichkeit einer Anrechnung von (systemfremden) Pflichtbeitragszeiten aus der GRV vorsieht, erleichtert er zum einen den Wechsel von einer in der GRV versicherungspflichtigen Beschäftigung in eine solche der Landwirtschaft.<sup>4</sup> Zum anderen wird den Landwirten bei einem Wechsel in das System der GRV die Möglichkeit gegeben, mit Hilfe von sodann in der GRV zurückgelegten Versicherungszeiten die in der AdL erworbenen Anwartschaften aufrecht zu erhalten.<sup>5</sup>

## 3. Gesetzliche Rentenversicherung

Während die AdL eine Anrechnung von (systemfremden) Pflichtbeitragszeiten aus der GRV vorsieht, ist dies umgekehrt nicht der Fall. Eine dem § 17 Abs. 1 S. 2 ALG entsprechende Regelung existiert im SGB VI nicht.

---

3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

4 Sendt, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB Sozialrecht Besonderer Teil, 1. Aufl., § 17 ALG (Stand: 15.04.2023), Rn. 42.

5 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 2. August 2022 – L 11 R 3685/21.

### 3.1. Rechtsprechung

Das Bundessozialgericht (BSG) und im Anschluss diverse Landessozialgerichte haben entschieden, dass Beitragszeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) nicht zur Wartezeiterfüllung in der GRV (Renten nach dem SGB VI) anrechenbar sind und dies auch nicht in analoger Anwendung von § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ALG oder aus sonstigen verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist.<sup>6</sup> Die Rechtsprechung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

**Mit Beitragszeiten im Sinne des § 55 SGB VI sind schon aus systematischen Gründen nur Zeiten gemeint, in denen Beiträge zum System der GRV entrichtet worden sind** (Beitragszahlungen nach den Regelungen des SGB VI). Beiträge nach dem ALG sind deshalb in der GRV weder zur Wartezeiterfüllung noch zur Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anrechenbar.

Aus den die Landwirte privilegierenden Regelungen (§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ALG), nach denen Pflichtbeitragszeiten nach dem SGB VI auch in der AdL berücksichtigt werden, kann nicht umgekehrt geschlossen werden, dass auch (systemfremde) Beitragszeiten nach dem ALG ohne gesetzliche Regelung in der GRV berücksichtigt werden dürfen. **Eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ALG im Bereich der GRV wird von der Rechtsprechung abgelehnt.** Zum einen besteht keine planwidrige Regelungslücke. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung eine verbesserte Alterssicherung von Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten, erreichen und verhindern, dass diese zwischen den Systemen „durchrutschen“, wenn sie Zeiten in der GRV und in der AdL aufbauen. Dies führte zur einseitigen Öffnung des ALG für Zeiten in der GRV (Zeiten nach dem SGB VI), nicht aber zu einer wechselseitigen Durchlässigkeit. Zum anderen bestehen zwischen der GRV und der AdL erhebliche strukturelle Unterschiede, die eine Gleichsetzung der Beitragszeiten ausschließen: Die AdL dient agrar- und strukturpolitischen Zielen, gewährt Beitragszuschüsse und ist bewusst als Teilsicherung konzipiert, die in erheblichem Umfang aus Steuermitteln finanziert wird.

**Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG sieht die Rechtsprechung keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, Beitragszeiten der AdL wie Beitragszeiten der GRV zu behandeln.** Das Gleichheitsgebot wird nur verletzt, wenn wesentlich Gleiches ohne hinreichenden sachlichen Grund ungleich behandelt wird. Nach Auffassung des BSG sind schon die Situationen der Versicherten in der AdL und der GRV nicht ohne Weiteres vergleichbar: Landwirte verfügen typischerweise über besondere Gestaltungs- und Absicherungsmöglichkeiten (zum Beispiel Hofübergabe oder Verpachtung) und die AdL ist bewusst als eigenständiges Teilsystem konzipiert. Zudem werden Landwirte, die von der Nichtanrechnung von ALG-Beiträgen im SGB VI betroffen sind, nicht schlechter gestellt als andere Versicherte, die aus einer in der GRV versicherten Beschäftigung in eine freiberufliche Tätigkeit (zum Beispiel versichert in berufsständischen Versorgungswerken) oder in ein Beamtenverhältnis wechseln. Auch die Bevorzugung bestimmter Personengruppen – insbesondere der Frauen in der Landwirtschaft – durch § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ALG ist wegen ihres besonderen Schutzbedarfs sachlich gerechtfertigt.

---

6 BSG, Urteil vom 6. Februar 2003 – B 13 RJ 17/02 R; BSG, Urteil vom 19. Mai 2004 – B 13 RJ 4/04 R; BSG, Beschluss vom 17. März 2025 – B 5 R 104/24 B, Hessisches LSG, Urteil vom 28. Mai 2024 – L 2 R 323/22; Bayerisches LSG, Urteil vom 10. Oktober 2018 – L 19 R 829/17; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 2. August 2022 – L 11 R 3685/21.

---

Umgekehrt ist es nicht willkürlich, Landwirte, die sich eine eigenständige Absicherung in der LAK aufbauen, nicht zusätzlich durch Anrechnung dieser Zeiten in der GRV zu begünstigen.

Diese Rechtsprechungslinie ist auch auf Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen übertragbar. **So wurden beispielweise auch Klagen auf Anrechnung von Zeiten in der berufsständischen Versorgung auf die Wartezeiten in der GRV von der Rechtsprechung abgewiesen.**<sup>7</sup>

### 3.2. Systematische Erwägungen

Im Folgenden wird auf die systematischen Aspekte der Regelung eingegangen. Zu diesem Zweck werden eine Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende parlamentarische Frage sowie ein Votum des Petitionsausschusses des Bundestages aus dem Jahr 2022 wiedergegeben. Abschließend wird auf den Sinn und Zweck von Mindestversicherungszeiten in der GRV sowie die Motive des Gesetzgebers bei der Rente für besonders langjährig Versicherte eingegangen.

#### 3.2.1. Argumentation der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat auf eine schriftliche Frage im Jahr 2014 die unterschiedliche Berücksichtigung „systemfremder“ Zeiten in der AdL und GRV wie folgt begründet:

„Eine Voraussetzung für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich die Erfüllung der von der jeweiligen Rentenart abhängigen Wartezeit. Auf die Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung werden dabei grundsätzlich Beitragszeiten der AdL nicht angerechnet. Dies gilt auch für die Wartezeit von 45 Jahren, die für einen Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“) erfüllt sein muss.

Schon im Rahmen des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (1995) und dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (1995/1996) ist geprüft worden, inwieweit eine Möglichkeit besteht, für die Anspruchsbegründung von Leistungen Versicherungszeiten in der AdL und in der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweils anderen System zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurde die Berücksichtigung von Beitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung in der AdL beschlossen. Vergleichbare Regelungen für die Anrechnung von AdL-Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Gesetzgeber dagegen nicht vorgesehen.

**Grund für diese unterschiedliche Berücksichtigung von „systemfremden“ Zeiten ist zum einen die vergleichsweise lange Wartezeit von 15 Jahren für eine Altersrente aus der AdL, wohingegen ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit wesentlich weniger Zeiten – lediglich fünf Jahren für die Regelaltersrente – realisiert werden kann. Zum anderen**

---

<sup>7</sup> Siehe zum Beispiel LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. März 2021 – L 21 R 283/20: „Die Beiträge bzw. Abgaben zum berufsständischen Versorgungswerk sind im Rahmen des § 51 SGB VI nicht anrechenbar. [...] Bei den Beiträgen zu Versorgungswerken handelt es sich nicht um Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung im Sinne des § 51 Abs. 3a Nr. 1 SGB VI. Entgegen des weiten Wortlauts fallen hierunter nicht alle Beitragszahlungen, zu deren Zahlung man auf Grund eines Bundesgesetzes verpflichtet ist. Vielmehr ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes, dass sich der in § 55 Abs. 1 SGB VI eingeführten **Begriff der Pflichtbeiträge nur auf Beitragszahlungen innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI bezieht**“.

---

**sind die anspruchsbegründenden Wartezeitregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung spezifischer Ausdruck des Versicherungsprinzips. Für die Wartezeit sind daher nur Beitragszeiten zu berücksichtigen, für die Beiträge zu gerade diesem Sicherungssystem entrichtet wurden.** Beitragszeiten aus der AdL können aus systematischen Gründen nicht hierzu gehören, weil die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte entrichteten Beiträge hinsichtlich ihrer Art und Höhe nicht mit den Beiträgen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vergleichbar sind. Dies liegt auch darin begründet, dass die AdL – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – als eigenständiges Alterssicherungssystem nur eine Teilsicherung fürs Alter gewährleistet, auch um in Übereinstimmung mit der Auffassung des Berufsstandes die Beiträge und damit die Belastung der aktiven Landwirte niedrig zu halten.“<sup>8</sup>

### 3.2.2. Voten des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat in den Jahren 2016 und 2022 jeweils einschlägige Petitionen („Anrechnung von Beitragszeiten in der AdL auf die Wartezeit für Rentenansprüche in der GRV“) beraten und jeweils **beschlossen, die Petitionsverfahren abzuschließen, weil den Anliegen nicht entsprochen werden konnte.**<sup>9</sup> Die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses aus dem Jahr 2022 wird im Folgenden auszugsweise wiedergegeben:

„Mit der Petition wird gefordert, dass Beitragszeiten in der Alterskasse für Landwirte oder in anderen ähnlich öffentlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungssystemen als Wartezeit für Rentenansprüche in der Deutschen Rentenversicherung anerkannt werden.

Das Anliegen wird im Wesentlichen damit begründet, dass für die Erlangung verschiedener Rentenarten in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmte Wartezeiten erbracht seien müssten. Die Beitragszeiten in der Alterskasse der Landwirte würden jedoch hierauf nicht angerechnet. Dies würde zu einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz führen.

[...]

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass in den Fällen eines gemischten Erwerbslebens, in welchem Beiträge phasenweise in die gesetzliche Rentenversicherung und abschnittsweise in die Alterssicherung der Landwirte geleistet wurden, solche Fragen zur Anspruchsberechtigung bestehen. Dennoch hat sich der Gesetzgeber nicht für eine umfassende und gegenseitige Anrechnung von Zeiten in den verschiedenen Alterssicherungssystemen auf Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aussprechen können.

---

8 Antwort der Bundesregierung auf schriftliche Fragen, 5.9.2014, BT-Drucksache 18/2481, S. 40. Siehe zu den damaligen parlamentarischen Beratungen auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucksache 13/3057, S. 25f.

9 Die Petitionen und Beschlussempfehlungen sind im Internet abrufbar unter: [https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2020/01/14/Petition\\_105885.nc.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2020/01/14/Petition_105885.nc.html) sowie [https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2014/11/10/Petition\\_55820.nc.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2014/11/10/Petition_55820.nc.html).

Im Zuge des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (1995) und dem Gesetz zur Änderung der agrarsozialen Sicherung (1995/ 1996) wurde die Einführung einer wechselseitigen Berücksichtigung von Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Rentenversicherung zwar erwogen, im Ergebnis jedoch für Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgelehnt. **Diese gesetzgeberische Entscheidung basiert auf mehreren grundlegenden Unterschieden zwischen den beiden Alterssicherungssystemen, die einer Vergleichbarkeit und daraus folgend einer wechselseitigen Anrechnung entgegenstehen.** Zum einen weist die Alterssicherung der Landwirte nach versichertem Personenkreis, Organisation, Verfahren, Beitragsbemessung und Leistungen wesentliche Unterschiede zur gesetzlichen Rentenversicherung auf, sodass sie nicht als gleichwertig betrachtet werden kann. Insbesondere stellt die Alterssicherung der Landwirte, im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, lediglich eine Teilsicherung für das Alter dar, was sich u. a. in der Art und Höhe der Beiträge widerspiegelt. **Auch auf Grund der vergleichsweise geringen Wartezeit von 5 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung würde die Anrechnung von Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte zu unsachgemäßen Ergebnissen führen.** Die beschriebene Rechtslage wurde in der Vergangenheit bereits durch das Bundessozialgericht geprüft und bestätigt (Urteil vom 6. Februar 2003 - B 13 RJ 17102 R).

Sonderregelungen im Rentenrecht für Versicherte der Alterssicherung der Landwirte hätten zudem **präjudizielle Wirkungen auch für andere Personengruppen** (Beamte, Angehörige einer berufsständischen Versorgung). Durch eine Anrechnung von in anderen Alterssicherungssystemen zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung würden Ansprüche geschaffen, die bisher nicht bestanden und die Versichertengemeinschaft würde durch Leistungen belastet, die nicht durch Beitragszahlungen unterlegt sind. Aus den beschriebenen Gründen kann eine Berücksichtigung von Beitragszeiten in der Landwirtschaftlichen Alterskasse bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die Gewährung von Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung auch zukünftig nicht in Aussicht gestellt werden.“

### 3.2.3. Mindestversicherungszeiten

Mit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte sollen Personen begünstigt werden, die über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung ihren **Beitrag zur Stabilisierung der GRV** geleistet haben. Für diese Personen wurde mit Inkrafttreten der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zunächst die Möglichkeit geschaffen, nach 45 Beitragsjahren weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente zu gehen. Im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes ist die Altersgrenze ab dem 1. Juli 2014 vorübergehend auf 63 Jahre abgesenkt worden. Für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1953 geboren sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang wieder stufenweise um zwei Monate auf die zuvor geltende Altersgrenze. Wer nach dem 1. Januar 1964 geboren wurde, kann folglich abschlagsfrei in Rente gehen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.<sup>10</sup>

**Der Gesetzgeber hat die Regelung also damit begründet, dass diese Versicherten über einen sehr langen Zeitraum Beiträge zur GRV entrichtet und sich damit über eine außerordentlich lange Zeit an der Finanzierung der Aufwendungen der GRV beteiligt haben.** Wartezeitregelungen sind Ausdruck des das Rentenversicherungsrecht prägenden Versicherungsprinzips. Das

---

10 Internetseite des BMAS, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Leistungen-Gesetzliche-Rentenversicherung/Altersrenten/abschlagsfreie-altersrente.html>.

---

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat hierzu festgestellt, dass es dem allgemeinen Versicherungsprinzip entspricht, einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch davon abhängig zu machen, dass die Beitragsleistung einen bestimmten Umfang erreicht hat. Vorschriften über die Wartezeit gehören demgemäß seit jeher zu den Anspruchsvoraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>11</sup> **Es wäre aber bei Wartezeiten ein Widerspruch in sich, dass eine Regelung, die eine Mindestversicherungszeit vorschreibt, sich auch auf Zeiten der Berufstätigkeit außerhalb der Versichertengemeinschaft erstrecken sollte.**<sup>12</sup>

Das BVerfG hat im Zusammenhang mit der Privilegierung von Personen mit 45 Pflichtbeitragsjahren darauf hingewiesen, dass die „Pflichtversicherten, mit deren Beiträgen die Rentenversicherung dauerhaft und kalkulierbar rechnen kann, insofern die tragende Säule der Finanzierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung [sind]. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Pflichtversicherte, die 45 Jahre Pflichtversicherungsbeiträge geleistet haben, wegen ihres besonders nachhaltigen Beitrags zur Rentenfinanzierung begünstigt. Diese Ungleichbehandlung gegenüber Versicherten mit geringeren Pflichtbeitragszeiten ist sachlich gerechtfertigt“.<sup>13</sup>

\* \* \*

---

11 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, 31.05.2007, BT-Drucksache 16/5530, S. 1f.

12 Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, 28.02.2007, BT-Drucksache 16/4420, S. 1

13 BVerfG, Beschluss vom 11. November 2008 – 1 BvL 3/05.